

Veranstaltungsordnung des 1. GCC e.V.

Der 1. Gelenauer Carnevals Club e.V. (nachfolgend "Veranstalter") erlässt für die Durchführung seiner Karnevalsveranstaltungen im Gebäude

Volkshaus Gelenau

Ernst-Thälmann-Straße 14

in 09423 Gelenau

(nachfolgend "Veranstaltungsgebäude")

folgende Veranstaltungsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Veranstaltungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt räumlich für alle genutzten Räume des „Veranstalters“, einschließlich der Wege- und Freiflächen vor dem Veranstaltungsgebäude.
2. Diese Veranstaltungsordnung gilt zeitlich während aller Veranstaltungen des „Veranstalters“.
3. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Veranstaltungsordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

1. Während der Veranstaltungen des 1. Gelenauer Carnevals Club e.V. wird das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder den vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst ausgeübt.
2. Die Übertragung des Hausrechtes auf Dritte, insbesondere auf Sicherheit - und Ordnungsdienste, ist im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen explizit möglich.

§ 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

1. Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt.

Jeder Besucher muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte und sein Einlassbändchen mit sich führen, auf Verlangen des Veranstalters

und/oder des beauftragten Sicherheits-/Ordnungsdienstes diese vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.

2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte, Einlassbändchen oder weitere notwendige Nachweise (z. B. persönliche Ausweisdokumente) im Veranstaltungsgebäude angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, bzw. aus dem Veranstaltungsgebäude verwiesen werden.
3. Der Sicherheits-/Ordnungsdienst ist berechtigt, die Kleidung der Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen.
4. Der Sicherheits-/Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
5. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 4 Verweigerung des Zutritts

1. Besucher, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung stören könnten, insbesondere, solche die
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
 - gegen die ein vom Veranstalter oder der Gemeinde Gelsenau ausgesprochenes Hausverbot vorliegt,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
 - verbotene Gegenstände mit sich führen,
 - sichtbare Symbole oder Zeichen von verbotenen Gruppierungen oder verfassungswidrige Symbole oder Zeichen tragen, werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, der Kartenwert wird in diesen Fall erstattet.

§ 5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern nicht gestattet, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können,
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge, etc.,
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen,
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, Fackeln, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, etc.,
- Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.,
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, religiös, ideologisch fundamentalistischen oder antidemokratischen Meinungskundgabe bzw. die gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen,
- Drogen,
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden in Begleitung des jeweiligen Halters,
- Jacken, Mäntel, Schirme, Motorradhelme u. ä. dürfen nicht in den Veranstaltungssaal mitgenommen werden. Diese müssen in der Garderobe abgegeben werden.

2. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen, ohne Erstattung des Eintrittspreises. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 6 Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Jedermann hat den Anordnungen des Sicherheits-/Ordnungsdienstes, und des Veranstalters Folge zu leisten.
3. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Sicherheits-/Ordnungsdienst aus dem Veranstaltungsgebäude verwiesen.

4. Im Veranstaltungsgebäude gefundene Gegenstände sind beim Einlasspersonal, an der Kasse abzugeben oder dem Sicherheits-/Ordnungsdienst zu melden.
5. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Sicherheits-/Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
6. Sämtliche Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen freizugänglich sein und unverstellt bleiben.
7. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge müssen freigehalten werden!

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Folgende Handlungen sind untersagt:

- Grundsätzlich ist das Rauchen im Veranstaltungsgebäude nicht erlaubt. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten ("E-Zigaretten und ähnliches").
- Im Außenbereich vor dem Veranstaltungsgebäude ist das Rauchen auf speziell dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen gestattet, kann aber in Einzelfällen untersagt werden,
- Ohne Zusatzberechtigung Bereiche zu betreten, die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind (z.B. Backstagebereiche, Garderoben usw.).
- In störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
- Ohne Einwilligung des Veranstalters Werbematerial zu verteilen,
- Strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
- Mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder religiös, fundamentalistischen bzw. ideologisch fundamentalistischen, antidemokratischen, gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßenden Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben.
- Absperrungen oder für Besucher nichtzugelassene Bereiche zu betreten,
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- Feuer zu legen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver,
- Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
- Bauliche Anlagen oder die Einrichtung des Veranstaltungsgebäudes durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen,

2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände des Veranstaltungsgebäudes Straftaten (z. B. Sachbeschädi-

gungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und einen Strafantrag zu stellen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen.

3. Den Anweisungen des Sicherheits-/Ordnungspersonals und des Veranstalters ist Folge zu leisten.

§ 8 Durchsetzung der Veranstaltungsordnung

1. Verstößt ein Besucher gegen die Vorschriften der Veranstaltungsordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und es kann gegen ihn durch den Veranstalter auch ein Hausverbot verhängt werden. Außerdem ist der Veranstalter ermächtigt, Daten zur Person des Besuchers erheben und diese an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.
2. Das Recht des Veranstalters, von dem jeweiligen Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

1. Zur öffentlichen Berichterstattung und Bewerbung der betreffenden Veranstaltung und des jeweiligen Wettbewerbs kann der Veranstalter oder von ihm jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die Besucher der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Veranstalter und den jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z. B. Rundfunk, Presse) verarbeitet, verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.
2. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
3. Für unbeaufsichtigte Gegenstände, im Veranstaltungsgebäude übernimmt der Veranstalter keine Garantie. Für Diebstähle wird nur bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters gehaftet.
4. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

5. Abweichend davon gilt ein generelles Alkoholausschank- und Weitergabeverbot nach dem geltenden Jugendschutzgesetz.

§ 10 Haftungsausschluss

Das Betreten des Veranstaltungsgebäudes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

Gelenau, im September 2025

1. Gelenauer Carnevals Club e.V.

Der Vorstand